



Beitragsreglement Küche Schweiz

vom 1. August 2020 (ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2017)

1. Grundbestimmungen

- 1.1 Aus den ordentlichen Beiträgen gemäss nachfolgendem Reglement wird die Tätigkeit von Küche Schweiz gemäss Verbandszweck in Art. 2 der Statuten und dem jeweiligen Jahresprogramm finanziert. Für Projekte über dem allgemeinen Leistungsziel kann der Vorstand projektbezogene Anträge an die Generalversammlung stellen (Statuten Art. 12, Abs. 2).
- 1.2 Das Beitragsreglement und die Ansätze werden von der GV beschlossen (Statuten Art. 8, Abs. 6 c). Änderungen treten auf den 1. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres in Kraft.
- 1.3 Bei einem Beitritt während des Kalenderjahres wird der Mitgliederbeitrag pro rata temporis fällig.

2. Jahresbeitrag

2.1 Jahresbeitrag der Küchenfirmen (Hersteller, Importeure, Händler)

Die Küchenfirmen leisten den Jahresbeitrag gemäss ihrer Grösse auf der Basis ihres küchenrelevanten Jahresumsatzes.

Die Einstufung erfolgt gemäss Selbstdeklaration beim Beitritt bzw. anschliessend nachgängig aufgrund der jährlichen Statistikmeldung.

Die Meldestelle ist die Geschäftsstelle. Wenn aus anderen Quellen nachweislich anderslautende Informationen vorliegen, ist der Vorstand berechtigt, Korrekturen in der Einstufung vorzunehmen.

Die Einstufung in die Grössenklassen wird von Küche Schweiz nach aussen vertraulich behandelt.

Grössenklassen

Kategorie	Umsatz CHF	Jahresbeitrag CHF
A	bis 1 000 000	800
B	1 000 001 – 2 000 000	1 200
C	2 000 001 – 3 000 000	1 600
D	3 000 001 – 4 000 000	2 000
E	4 000 001 – 5 000 000	2 500
F	5 000 001 – 7 500 000	3 000
G	7 500 001 – 10 000 000	3 500
H	10 000 001 – 15 000 000	4 000
I	15 000 001 – 20 000 000	5 000
J	20 000 001 – 25 000 000	6 000
K	25 000 001 – 30 000 000	7 000
L	30 000 001 – 35 000 000	8 000
M	35 000 001 – 40 000 000	9 000
N	40 000 001 – 45 000 000	10 000
O	mehr als 45 000 001	12 000

2.2 Jahresbeitrag der Geräte- & Spülenfirmen

Der Mitgliederbeitrag der Gerätefirmen (inkl. Tochterfirmen) wird mit einem Pauschalbetrag gemäss Anzahl verkaufter Geräte (exkl. OEM- bzw. Private Label Business) gemäss folgendem Schlüssel berechnet:

Kategorie	Anzahl Geräte	Jahresbeitrag CHF
A	bis 50 000	10 000
B	50 001 – 150 000	20 000
C	150 001 – 250 000	25 000
D	mehr als 250 001	35 000

2.3 Jahresbeitrag der Zulieferfirmen

Die Zulieferer leisten den Jahresbeitrag gemäss ihrer Grösse auf der Basis ihres küchenrelevanten Jahresumsatzes, den sie im Schweizer Markt realisieren.

Die Einstufung erfolgt gemäss Selbstdeklaration beim Beitritt bzw. anschliessend nachgängig aufgrund der jährlichen Statistikmeldung.

Die Meldestelle ist die Geschäftsstelle. Wenn aus anderen Quellen nachweislich anderslautende Informationen vorliegen, ist der Vorstand berechtigt, Korrekturen in der Einstufung vorzunehmen.

Die Einstufung in die Grössenklassen wird von Küche Schweiz nach aussen vertraulich behandelt.

Grössenklassen

Kategorie	Umsatz CHF	Jahresbeitrag CHF
A	bis 5 000 000	2 000
B	5 000 001 – 10 000 000	3 000
C	mehr als 10 000 001	4 000

3. Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen mit einzelnen Mitgliedern vorübergehende oder permanente Sonderregelungen (insbesondere Pauschalbeträge) vereinbaren.

4. Einmaliger Sonderbeitrag zweckgebundener Fonds Küchenplaner

Basierend auf Art. 12 der Statuten vom 01.01.2017 und gemäss Beschluss der GV vom 02.07.2020 wird ein einmaliger Beitrag von CHF 200.– zugunsten des zweckgebundenen Fonds «Küchenplaner» erhoben. Der Betrag ist von allen bestehenden Mitgliedern und von beitretenden Firmen jeglicher Kategorie (2.1–2.3) in voller Höhe zu entrichten.